

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
A	Anwendungssoftware	Reine Anwendungssoftware (z. B. Office, Stundenplaner) ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
A	A/V-Verkabelung (auditive und visuelle Medien)	Die Verkabelung von Anzeige- und Präsentationstechnik (z. B. Steuergerät/Anzeigegerät/Audio Ausgabe, A/V Switches) ist grundsätzlich zuwendungsfähig.
B	Baumaßnahmen	Baumaßnahmen sind als investive Begleitmaßnahmen zuwendungsfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der beantragten, ihrerseits zuwendungsfähigen Investitionsmaßnahme besteht. Sie dienen entweder der Installation der geförderten Komponenten oder dem Wiederherstellen des Ausgangszustands nach Einbau von geförderten Komponenten. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen muss gegeben sein (z. B. bei Baudenkmalen).
B	Beamer	Beamer sind grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern sie für den Einsatz im Unterricht bestimmt sind. Beamer als digitales schwarzes Brett im Foyer oder Konferenzräume für Lehrkräfte sind nicht förderfähig.
B	Berufsbezogene Arbeitsgeräte	Berufsbezogene digitale Arbeitsgeräte sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn es sich um Geräte für die berufsbezogene Ausbildung handelt (z. B. VR-Brillen für das Erlernen der Bedienung von Maschinen, CNC-Maschinen, CAD-Geräte, Geräte für Bürokommunikation).
B	Belüftung Serverraum	Notwendige Bauarbeiten zur Belüftung eines Serverraumes sind grundsätzlich als investive Begleitmaßnahme zuwendungsfähig.
B	Beratungsleistung	Projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen, sind als investive Begleitmaßnahmen grundsätzlich zuwendungsfähig, soweit ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der beantragten Investitionsmaßnahme besteht.

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
		Z. B. eine Netzwerkplanung als vorbereitende Begleitmaßnahme des Aufbaus, der Erweiterung und Verbesserung der LAN/WLAN-Struktur in der Schule wäre grundsätzlich förderfähig.
B	Betrieb, Wartung	Kosten für Betrieb und Wartung sind nicht zuwendungsfähig und durch den Schulträger zu tragen.
B	Bildschirm/ Monitor	Grundsätzlich zuwendungsfähig
B	Blu-Ray-Player	Blue-Ray-Player sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, da es sich bei ihnen um passive Abspielgeräte handelt, die typischerweise nicht in die IT-Infrastruktur eingebunden werden können (im Unterschied z. B. zu interaktiven Bildschirmen).
B	Brandabschottungen/ Brandschutzmaßnahmen	<p>Evtl. zuwendungsfähig als investiven Begleitmaßnahmen, wenn sie in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit ihrerseits zuwendungsfähigen Investitionen stehen.</p> <p>Grundsätzlich zuwendungsfähig wäre danach z.B. der fachgerechte Verschluss von Brandbarrieren nach deren Öffnung bei der Verlegung von Netzkabeln o.Ä. durch solche Barrieren hindurch.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind demgegenüber allgemeine Brandschutzmaßnahmen, z.B. Brandschutz-Fluchttüren auf Schulfluren, die der (ggfls. allgemein erforderlichen) Anpassung von Schulgebäuden an den Brandschutz dienen und lediglich im zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit zuwendungsfähigen Maßnahmen durchgeführt werden.</p>
B	BYOD	Die für BYOD erforderliche Infrastruktur (insb. schulisches WLAN) ist grundsätzlich förderfähig.
C	CNC-Maschinen	Grundsätzlich zuwendungsfähig als digitale Arbeitsgeräte
D	Displays	Grundsätzlich zuwendungsfähig für den Einsatz im Unterricht, nicht zuwendungsfähig im Bereich der Schulverwaltung oder z. B. als digitales Informationsbrett im Lehrerzimmer

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
D	Dokumentenkamera	Grundsätzlich zuwendungsfähig als Steuerungsgerät für Anzeige- und Präsentationstechnik
D	Drei-D-Drucker Lasercutter	Grundsätzlich Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät, z. B. für die berufsbezogene Ausbildung
D	Drucker	Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, ggf. aber als digitale Arbeitsgeräte insb. im berufsbildenden Bereich. Jedenfalls nicht zuwendungsfähig als Druckstation für Unterrichtsmaterial im Kopier- raum oder für Verwaltungszwecke
D	Digitalkamera 360° Kamera	Grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn sie im Unterricht eingesetzt werden.
D	Digitales Schwarzes Brett/ elektronisches Ta- gebuch	Nicht zuwendungsfähig, da hier die Schulverwaltung im Vordergrund steht und nicht die Gestal- tung des Unterrichts.
D	Dienstleistungen Dritter (z. B. IT-Unternehmen)	Kosten zur Installation/Integration zuwendungsfähiger Hardware/Software in die Schulinfrastruktur sind zuwendungsfähig, sofern es sich um investive Begleitmaßnahmen handelt, die zu der zu- wendungsfähigen Hardware/Software in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang stehen.
E	Eigenleistungen	Leistungen sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig, soweit sie durch eine Rechnung belegt wer- den können. Laufende Kosten der Verwaltung (z.B. Hausmeister) oder unentgeltliche Eigenleistungen (z. B. der Elternschaft) sind nicht zuwendungsfähig, wohl aber das dafür erworbene und dabei instal- lierte Material, sofern es zu den zulässigen Fördergegenständen gehört.
E	Einplatinencomputer	Grundsätzlich zuwendungsfähig

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
E	Elektroarbeiten	Zuwendungsfähig, soweit es sich um investive Begleitmaßnahmen handelt. Nicht zuwendungsfähig sind grundlegende Ertüchtigungen der Stromverkabelung.
E	Ethernet- Switche	Grundsätzlich zuwendungsfähig
F	FWU-Angebote	Über den FWU-Vertrag beziehbare Medien und Programme sind nicht zuwendungsfähig. Bildungs-Content ist unabhängig von der Bezugsquelle generell nicht zuwendungsfähig.
F	Fortbildungen (z. B. für interaktive Tafeln)	Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. In der Beschaffung enthaltene Einweisungen bei der Inbetriebnahme durch den Hersteller/Lieferanten schädigen die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung nicht.
G	Glasfaseranbindung	Zuwendungsfähig, sofern es sich um eine Vernetzung ab dem Übergabepunkt innerhalb des Schulgebäudes bzw. der Schulgebäude(s) sowie auf dem Schulhof (sofern z. B. mehrere Schulgebäude, die Turnhalle etc. vernetzt werden) handelt.
H	Handwerksarbeiten	siehe → Dienstleistungen Dritter
H	Hort	Förderfähig sind ausschließlich Schulräume. Horträume sind keine Schulräume. Doppelt oder gemischt genutzte Schulräume gelten als förderfähig, sofern die schulische Nutzung keine nur untergeordnete Rolle spielt.
I	IT-Support, Wartung	Nicht zuwendungsfähig und als Zuwendungsvoraussetzung durch den Schulträger sicherzustellen
I	Interaktive Tafel	Grundsätzlich zuwendungsfähig für Unterrichtsräume und pädagogische Einrichtungen einer Schule, jedoch nicht für Räume, die für Verwaltungszwecke genutzt werden. Nach den Erfahrungen der Medienberatung des IQSH sind Lösungen, bei denen die Interaktivität eines Anzeigegeräts (z.B. Beamer) durch ein Steuerungsgerät (z.B. Tablet) hergestellt wird, in

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
		vielen Fällen wirtschaftlicher und pädagogisch-didaktisch ebenso gut nutzbar. Im TPEK ist das Erfordernis der Anschaffung von interaktiver Anzeige- und Präsentationstechnik gesondert zu begründen.
I	Internetauftritt der Schule	Nicht zuwendungsfähig, da er Teil der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung ist.
I	Investive Begleitmaßnahmen	Investive Begleitmaßnahmen zuwendungsfähig, soweit ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der beantragten, ihrerseits zuwendungsfähigen Investitionsmaßnahme besteht.
K	Kabelkanäle	Grundsätzlich zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahmen. Siehe auch → Elektroarbeiten
L	LAN-Kabel	Grundsätzlich zuwendungsfähig im Bereich der Unterrichtsräume und pädagogischen Einrichtungen einer Schule bzw. zu deren Anschluss, jedoch lediglich nicht für den Verwaltungsbereich.
L	Laptop	Als schulgebundenes mobiles Endgerät unter den Voraussetzungen der einschlägigen Förderbestimmungen grundsätzlich zuwendungsfähig.
L	Lautsprecher	Grundsätzlich zuwendungsfähig als Bestandteil der Präsentationstechnik im Unterrichtsraum bzw. ggf. im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung
L	Leasing/Mietkauf	<p>Leasing von IT-Infrastruktur ist nur dann zuwendungsfähig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich um Vollamortisierungsleasing bzw. Mietkauf handelt, • nicht-investive Ausgaben aus den Leasingraten herausgerechnet werden (insbes. Support, Wartung, Versicherungen, Zinsen) und • eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergeben hat, dass Leasing günstiger ist als Kauf. <p>Des Weiteren ist das Leasing von Betriebssoftware für im DigitalPakt angeschaffte Geräte (z.B. Betriebssoftware für Server) für die Laufzeit des DigitalPakts förderfähig, sofern die Software ausschließlich im Leasing erhältlich ist.</p>

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
		Mittel für die Leasingraten dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie auch fällig sind. Der entsprechende Mehraufwand ist in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu berücksichtigen.
L	Lernplattform	Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig
L	Lesemonitore	Grundsätzlich zuwendungsfähig als Anzeigetechnik.
L	Lizenzen	Softwarelizenzen sind nur förderfähig, wenn die Software für die Inbetriebnahme der angeschafften Hardware benötigt wird. Die laufenden Lizenzausgaben gehören regelmäßig zum Unterhaltsaufwand (laufende Kosten der Verwaltung) und sind daher nicht zuwendungsfähig.
M	Malerarbeiten	Ggf. zuwendungsfähig als → investive Begleitmaßnahme, sofern es um Maßnahmen der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände geht oder es sich um Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.
M	Messgeräte	Digitale Messgeräte und Sensoren für den naturwissenschaftlichen Unterricht sind grundsätzlich zuwendungsfähig als Arbeitsgeräte für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung.
M	Mietkauf	siehe → Leasing
M	Mobile Endgeräte	Schulgebundene Notebooks, Tablets und Laptops sind zuwendungsfähig nach den speziellen Vorgaben in den Förderbestimmungen. Für allgemeinbildende Schulen bestehen Einschränkungen beim Investitionsvolumen.
M	Monitore	siehe → Bildschirm
M	Mediensteuerung	siehe → Steuerungsgeräte
N	Netzwerkplanung	Grundsätzlich förderfähig als vorbereitende → investive Begleitmaßnahme des Aufbaus, der Erweiterung und Verbesserung der LAN/WLAN-Struktur in der Schule.
N	Notebook	siehe → mobile Endgeräte

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
P	Personal(kosten) der Zuwendungsempfänger	nicht zuwendungsfähig
P	PC (Desktop-Rechner)	Grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern der PC als digitales Arbeitsgerät oder Steuerungsgerät für Präsentationstechnik eingesetzt wird (z. B. Gerät im Computerraum oder Gerät im Unterrichtsraum).
R	Raum, pädagogisch genutzt	Kriterium ist die überwiegende Nutzung eines Schulraumes durch Schüler, Lehrer oder pädagogisches Personal (z.B. Sozialarbeiter, Sprachmittler, Inklusions- oder Schulassistenten und Einzelfallhelfer) für unterrichtliche oder anderweitige pädagogische Zwecke. Hierzu zählen auch die Unterrichtsvorbereitung und die Weiterbildung der Lehrkräfte.
R	Robotik/Roboter	grundsätzlich zuwendungsfähig (technisch-naturwissenschaftlich bzw. berufsbezogen)
R	Router	Grundsätzlich zuwendungsfähig
S	Scanner	Grundsätzlich zuwendungsfähig für den Einsatz im Unterricht
S	Schulträgerbudget	Den Schulträgern wurde ein Budget (Schulträgerbudget) zugewiesen, das den jeweiligen Höchstbetrag darstellt, der den Schulträgern zu Verfügung steht. Dieses Schulträgerbudget ist bis zum 31.12.2022 gebunden. Auch wenn der Schulträger sein Budget ausgeschöpft hat, sind die Maßnahmen, die förderfähig sind, dem MBWK mitzuteilen, damit sie ggf. bei der Verteilung nicht ausgeschöpften Mittel (Restmittelvergabe) einschließlich der verbleibenden Nachsteuerungsreserve berücksichtigt werden können.
S	Server	Server in Schulen für unmittelbar pädagogische Zwecke und zur IT-Administration im pädagogischen Bereich sind grundsätzlich zuwendungsfähig; bei allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren dies nur unter der Voraussetzung, dass die technisch realisierbare Internetbandbreite und die Zahl der vorhandenen Endgeräte eine Anbindung an das Schulportal SH oder – falls

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
		diese nicht in Betracht kommt – auch im Übrigen eine starker zentralisierte Lösung durch den Schulträger oder das Land mit vertretbarem Aufwand nicht zulassen
S	Simulationsmaschinen	Digitale Simulationsmaschinen sind grundsätzlich zuwendungsfähig. „Traditionelle“ Maschinen jedoch nicht.
S	Smartphones	Nicht zuwendungsfähig
S	Software	Die Anschaffung der notwendigen Betriebssoftware gehört zur Inbetriebnahme, die grundsätzlich zuwendungsfähig ist. Gleiches gilt für sonstige Software, die für die Nutzung der geförderten Hardware unmittelbar notwendig ist (z.B. Virens Scanner, Firewall). Volumenlizenzen können anteilig nach der Zahl der zuwendungsfähigen Geräte angerechnet werden, siehe → Lizenzen. Zu beachten ist, dass dies ausschließlich bzgl. Hardware gilt, die auch im Rahmen des „Digital-Pakts Schule“ angeschafft wurde. Spezialsoftware, reine Anwendungssoftware (z.B. Photoshop, Office, Stundenplaner), Lernprogramme, fachbezogene Apps oder unterrichtlich genutzte Bürosoftware sind nicht förderfähig.
S	Sprachlabore, digital	Grundsätzlich zuwendungsfähig
S	Steuerungsgeräte	Geräte zur Ansteuerung von passiven Präsentationsgeräten über interaktiv bedienbare Endgeräte (Steuerungsgeräte) sind grundsätzlich zuwendungsfähig und stellen vielfach eine günstigere Alternative zu interaktiven Tafeln dar.
S	Stromversorgung	siehe → Elektroarbeiten
T	Tablets	siehe → mobile Endgeräte
T	Tafel	Zuwendungsfähig, sofern als Präsentationsfläche oder mit Interaktionsfunktion

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
T	Tapezierarbeiten	siehe → investive Begleitmaßnahmen
T	Tabletkoffer	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen schulgebundenen Klassensatzes als unmittelbar notwendiges Aufbewahrungs- und Transportzubehör.
U	USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung)	Technische Schutzmaßnahmen zur Absicherung bei Stromausfällen können abhängig vom konkreten Einzelfall zuwendungsfähig sein: Sofern es sich um eine allgemeine Absicherung handelt, ist keine Zuwendungsfähigkeit gegeben. USV ist zuwendungsfähig, wenn es sich als investive Begleitmaßnahme um einen Schutz von Geräten (z. B. Servern) handelt, die im Rahmen des DigitalPakts angeschafft wurden.
V	VR-Brillen	Zuwendungsfähig im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung oder für den Bereich technisch-naturwissenschaftlicher Bildung sowie – bei entsprechender pädagogischer Notwendigkeit – ggf. auch als Anzeige- und Präsentationsgeräte.
W	WLAN-Access-Points/ WLAN-Controller	Grundsätzlich zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes; nicht originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz
W	Whiteboard	Zuwendungsfähig für Unterrichtsräume und pädagogische Einrichtungen einer Schule
W	WLAN-Ausleuchtung	Grundsätzlich zuwendungsfähig als → investive Begleitmaßnahme. Die Investitionskosten dürfen gegenüber dem pädagogischen Nutzen nicht außer Verhältnis stehen.
Z	Zubehör	Grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn es sich um zweckmäßiges Zubehör im Kontext einer förderfähigen Beschaffung handelt (z. B. Tabletswagen, Schutzhüllen für Tablets, elektronische Stifte, Tastaturen).